ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 30 GwG

Eine Kommentierung von Nathalie Kläy / Simon Zaugg
Herausgegeben von Damian K. Graf / Doris Hutzler

Stand der Bearbeitung: 25.02.2025
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20250225-195639-0

ZITIERVORSCHLAG

Nathalie Kläy/Simon Zaugg, Kommentierung zu Art. 30 GwG in: Damian K. Graf/Doris Hutzler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Kurzzitat: OK-Kläy/Zaugg, Art. 30 GwG N. XXX.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 30 Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

[1] Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;

b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;

c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;

d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und

e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

[2] Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

a. den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;

b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosaldi;

c. die wirtschaftlich berechtigte Person;

d. Angaben zu Transaktionen.

[3] Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

[4] Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:

zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfegesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;

b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;

c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und

d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

[5] Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

[6] Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines ... 4
A. Historie ... 4
B. Informationsaustausch zwischen FIUs ... 5
1. Auslandsbezug von Verdachtsmeldungen ... 5
2. Zweckbestimmtheit ... 5
3. Erweiterte Kompetenzen der MROS ... 6
4. Egmont Group ... 6
II. Weitergabe von Informationen an ausländische Meldestellen (Abs. 1) ... 7
A. Voraussetzungen für den Informationsaustausch mit ausländischen FIUs ... 7
B. Arten von Informationen ... 7
1. Finanzinformationen ... 7
2. Personendaten und Polizeiinformationen ... 8
C. Verwendung zu Analysezwecken im Rahmen der Geldwäscherei-Bekämpfung (lit. a) ... 8
1. Austausch von Informationen zu Analysezwecken ... 8
2. Geldwäscherei-Bezug ... 8
D. Gegenrechtsprinzip (lit. b) ... 9
E. Amts- oder Berufsgeheimnis (lit. c) ... 10
F. Weitergabeverbot ohne ausdrückliche Zustimmung (lit. d) ... 10
G. Möglichkeit der MROS zur Erteilung von weiteren Auflagen und Verwendungsbeschränkungen (lit. e) ... 11
III. Beispiele für zu übermittelnde Informationen (Abs. 2) ... 11
A. Austausch von Finanzinformationen ... 11
B. Name des Meldenden (lit. a) ... 12
1. Wahrung der Anonymität ... 12
2. Informationspflicht ... 13
C. Weitere exemplarische Finanzinformationen (lit. b–d) ... 13
IV. Berichtsform (Abs. 3) ... 13
V. Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde (Abs. 4) ... 14
A. Allgemeines ... 14
B. Verwendungsmöglichkeiten der Informationen durch eine ausländische Drittbehörde (lit. a) ... 14
1. Weiterleitung zu Analysezwecken ... 14
2. Weiterleitung zu Strafverfolgungszwecken ... 15
C. Beidseitige Strafbarkeit (lit. b) ... 15
1. Praxis der MROS ... 15
2. Unterschied zu Art. 30 Abs. 1 lit. a GwG ... 15
D. Verbot der Verwertung als Beweismittel (lit. c) ... 16
E. Amts- oder Berufsgeheimnis (lit. d) ... 16
VI. Genehmigungspflicht bei Schweizer Strafverfahren (Abs. 5) ... 16
A. Allgemeines ... 16
B. Vorrang der schweizerischen Strafverfolgung ... 16
C. Informationsquellen ... 17
D. Praxis der MROS ... 17
VII. Memorandum of Understanding (Abs. 6) ... 18
A. Abschlussbefugnis der MROS ... 18
B. Gründe für ein MoU ... 18
C. Praxis der MROS ... 18
Literaturverzeichnis ... 19
Materialienverzeichnis ... 19

I. ALLGEMEINES

1 Art. 30 GwG regelt die **Zusammenarbeit** der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) mit ausländischen Meldestellen (oft wird auch die englische Bezeichnung Financial Intelligence Unit oder kurz «FIU» für Meldestelle verwendet).

2 Dabei kann der Artikel in drei thematische Teile unterteilt werden. Der erste thematische Teil, der aus den Abs. 1–3 des Art. 30 GwG besteht, befasst sich mit der **Übermittlung** von Informationen der Meldestelle an eine ausländische Partnerbehörde. Es werden die Voraussetzungen, welche die ausländische Meldestelle erfüllen muss, damit die MROS Personendaten und übrige Informationen liefern kann, definiert. Zudem werden die Art der übermittelten Informationen und die Form der Übermittlung festgehalten.

3 Abs. 4 und 5 machen den zweiten thematischen Teil von Art. 30 GwG aus. Dieser regelt die **Weiterleitung** der von der MROS gelieferten Informationen durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde. Dabei werden einerseits die durch die Drittbehörde zu erfüllenden Bedingungen bei einer solchen Weiterleitung festgelegt. Andererseits wird das Vorgehen der MROS für den Fall bestimmt, in welchem das Ersuchen nach Weiterleitung der Informationen durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde einen Sachverhalt betrifft, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist.

4 Der dritte und letzte thematische Teil von Art. 30 GwG betrifft Abs. 6. Dieser gibt der Meldestelle die Befugnis, **Modalitäten zur Zusammenarbeit** mit ausländischen Meldestellen selbst zu regeln.

A. Historie

5 Bei der Auseinandersetzung mit Art. 30 GwG ist es wichtig zu erwähnen, dass dieser erst am 1. November 2013 in Kraft getreten ist. Das bedeutet, dass die MROS in den ersten rund 16 Jahren ihres Bestehens aufgrund des Bankkunden- und Amtsgeheimnisses nicht befugt war, Finanzinformationen, wie beispielsweise Kontoinhaber, Kontonummer oder Angaben zu Transaktionen, mit ausländischen Partnerbehörden auszutauschen – dies, obwohl die MROS die Schweizer *Financial* Intelligence Unit darstellt. Folglich ist das Inkrafttreten des Art. 30 GwG zusätzlich zu den **neuen Kompetenzen**, die er der Schweizer Meldestelle verlieh, insofern bemerkenswert, als dass mit diesem neuen Artikel der Vorrang des Bankkunden- und des Amtsgeheimnisses beim Austausch von Informationen zwischen der MROS und ausländischen Meldestellen entfiel. Vor dem 1. November 2013 beruhte der internationale Informationsaustausch der Schweizer Meldestelle auf Art. 32 Abs. 2 GwG und bestand im Wesentlichen aus Personendaten und Informationen zu in der Schweiz hängigen Strafverfahren, wobei auf andere Kanäle, wie beispielsweise den Polizei- oder Rechtshilfekanal, verwiesen wurde.[1] Der durch den neuen Art. 30 GwG überflüssig gewordene Art. 32 Abs. 2 GwG wurde entsprechend ersatzlos gestrichen.

6 Dem Inkrafttreten von Art. 30 GwG ging ein hoher **internationaler Druck** voraus. Im Februar 2012 revidierte die Financial Action Task Force (FATF, auch bekannt unter dem französischen Namen Groupe d'Action financière, kurz GAFI) ihre Empfehlungen dahingehend, dass es den Meldestellen erlaubt sein müsse, alle Informationen, inklusive Finanzinformationen, untereinander auszutauschen. Darunter fiel nach dem revidierten Wortlaut und den Interpretativnoten neu explizit auch die in den Meldungen der Finanzintermediäre enthaltenen Finanzinformationen.[2] Diese Revision der FATF

1. Botschaft GwG 2012, S. 6976.
2. Botschaft GwG 2012, S. 6942.

bezüglich des Austausches von Finanzinformationen stellte einen Konflikt mit dem schweizerischen Bankkunden- und Amtsgeheimnis dar. So wurde die Möglichkeit der Weitergabe von Finanzinformationen bei der MROS im internationalen Vergleich erst sehr spät eingeführt. Sie war die letzte Meldestelle der Egmont Group,[3] die diese Kompetenzerweiterung erhielt – andernfalls hätte ihr ein Ausschluss aus der Egmont Group gedroht.[4] Die Schweiz hatte jedoch auch unabhängig davon Interesse daran, grenzüberschreitend Finanzinformationen austauschen zu können. Ausländische Meldestellen konnten nämlich der MROS das Übermitteln von Finanzinformationen verweigern, solange sie ihrerseits keine solche Informationen lieferte.[5] Dies schadete dem effizienten und erfolgreichen Kampf gegen die Geldwäscherei und deren Vortaten, die organisierte Kriminalität sowie die Terrorismusfinanzierung.

7 Mit dem Art. 30 GwG wurde der MROS nicht nur die Möglichkeit gegeben, **Finanzinformationen** mit ausländischen Partnerbehörden auszutauschen, sondern auch die Befugnis erteilt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen selbst zu regeln (Abs. 6). Hierbei handelt es sich in der Praxis um ein Memorandum of Understanding (MoU). Vor dem 1. November 2013 war die Genehmigung von MoUs mit anderen Meldestellen dem Bundesrat vorbehalten.[6]

B. Informationsaustausch zwischen FIUs

1. Auslandsbezug von Verdachtsmeldungen

8 Der Austausch von Informationen zwischen Meldestellen ist von zentraler Bedeutung für die effiziente Bekämpfung der Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität sowie der Terrorismusfinanzierung auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Bedeutung wird mit Blick auf die Tatsache, dass die Mehrzahl der bei der MROS eingehenden Verdachtsmeldungen einen **Auslandsbezug** aufweist, evident.[7] Gemäss Art. 23 GwG analysiert die MROS die von Schweizer Finanzintermediären übermittelten Verdachtsmeldungen und entscheidet über eine allfällige Anzeige bei einer Schweizer Strafverfolgungsbehörde. Die Schwierigkeit der Meldestelle besteht oft darin, aufzuzeigen, welche Vortat den Geldwäschereiverdachtsmomenten vorangegangen sein könnte. Falls die Verdachtsmeldung eine Verbindung zum Ausland aufweist, kann die Meldestelle auf den schnellen und unkomplizierten Weg des internationalen Informationsaustausches zwischen Meldestellen zurückgreifen. Dies erlaubt der MROS, potentiell relevante Informationen aus dem Ausland zu erhalten und in die Übermittlung an eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde einzubauen. Der Informationsaustausch wird entweder durch eine Anfrage seitens der MROS initiiert oder kann spontan durch Partner-FIUs im Ausland erfolgen, die selbständig für die MROS potentiell relevante Informationen mit Schweizer Bezug übermitteln (Spontaninformation).

2. Zweckbestimmtheit

9 Die von einer ausländischen FIU stammenden und von der MROS an eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde weitergegebenen Informationen vereinfachen allfällige **internationale Rechtshilfeersuchen** durch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden massgeblich. So kann die MROS mittels Informationsaustausches zentrale Informationen (in der Praxis handelt es sich dabei überwiegend um Finanzinformationen) auf eine – im Verhältnis zu den oft langwierigen und

3. Detaillierte Ausführungen zur Egmont Group finden sich in N. 12 f.
4. Botschaft GwG 2012, S. 6959.
5. Botschaft GwG 2012, S. 6943.
6. Botschaft GwG 2012, S. 6961.
7. Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2023, 2024, S. 31.

formellen Rechtshilfeersuchen – schnelle und effiziente Art erlangen. Das Unterstützen der internationalen Rechtshilfe stellt eines der Hauptziele des FIU-Austausches dar.[8]

10 In diesem Zusammenhang kann sich die Schweizer Meldestelle unter Umständen dafür entscheiden, die in der Verdachtsmeldung enthaltenen Informationen an eine ausländische Meldestelle zu senden, anstatt sie an eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn im Ausland bereits ein Verfahren bezüglich des entsprechenden Sachverhalts hängig ist oder wenn von einem Nichteintreten der Schweizer Strafverfolgungsbehörde ausgegangen werden muss. In dieser Konstellation – sowie auch bei der Beantwortung von Anfragen ausländischer Partnerbehörden durch die MROS – wird der oftmals unterschätzte **Mehrwert** von Informationen, die aus Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären stammen und nicht an eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, ersichtlich. Der Mehrwert der MROS besteht somit nicht nur aus ihrer oft zitierten «Filterfunktion» zwischen Finanzintermediären und Strafverfolgungsbehörden, sondern auch aus dem gezielten Austausch relevanter Finanzinformationen mit ausländischen Partnerbehörden. Dabei sind die von der Schweizer Meldestelle übermittelten Informationen an ausländische FIUs, neben ihrer Relevanz für die von der ausländischen Meldestelle selbstständig durchgeführten Analyse oder für die Einleitung eines Strafverfahrens, vor allem für die Ermöglichung bzw. Komplettierung von Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland an eine Schweizer Behörde von zentraler Bedeutung.[9]

3. Erweiterte Kompetenzen der MROS

11 Als grossen **Meilenstein** betreffend die Zusammenarbeit der MROS mit ausländischen Meldestellen muss das Inkrafttreten des Art. 11a Abs. 2bis GwG am 1. Juli 2021 erwähnt werden. Seit diesem Datum hat die Schweizer Meldestelle die Möglichkeit, bei den dem GwG unterstellten Finanzintermediären aufgrund von aus dem Ausland erhaltenen Informationen (insbesondere Spontaninformationen und Anfragen) weitere Informationen anzufordern. Mit dieser Befugnis wurden die Kompetenzen der MROS zugunsten zielführender und effektiver Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden erweitert. Vor dem Inkrafttreten des Art. 11a Abs. 2bis GwG durfte die MROS bei der internationalen Zusammenarbeit lediglich Informationen von den dem GwG unterstellten Finanzintermediären verlangen, wenn diese Informationen mit einer bereits erhaltenen Verdachtsmeldung in Zusammenhang standen.

4. Egmont Group

12 Damit gewährleistet wird, dass sich der Informationsaustausch zwischen Meldestellen trotz des – im Gegensatz zu Rechtshilfeersuchen – informelleren Charakters **sicher und regelbasiert** gestaltet, wurde 1995 die Egmont Group gegründet. Die MROS ist seit dem Anfang ihres Bestehens, also seit 1998, Mitglied. Im August 2024 waren insgesamt 177 FIUs Mitglied der Egmont Group – Tendenz steigend. Dabei decken diese 177 Mitglieder alle Regionen der Welt ab, wobei aber gerade in Asien und Afrika noch einige Lücken auf der Karte zu finden sind. FIUs, die Mitglieder der Egmont Group sind, können über das Egmont Secure Web, ein elektronisches Kommunikationssystem, Informationen austauschen. Dabei ist zu erwähnen, dass weder Art. 30 GwG noch ein anderer Gesetzesartikel die MROS darauf limitiert, lediglich mit Mitgliedern der Egmont Group Informationen auszutauschen. Die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 27. Juni 2012 präzisiert vielmehr, dass Art. 30 GwG sowohl für den Informationsaustausch mit Meldestellen der Egmont Group als auch mit den FIUs aller übrigen Staaten Gültigkeit hat.[10] In der Praxis tauscht die Schweizer

8. Botschaft GwG 2012, S. 6948.
9. Botschaft GwG 2012, S. 6948.

Meldestelle aber grundsätzlich nur Informationen mit den Mitgliedern der Egmont Group aus. Die Hauptgründe dafür sind einerseits ein gewisses «Gütesiegel» der ausländischen Meldestelle durch ihre Mitgliedschaft bei der Egmont Group und andererseits der zur Verfügung stehende Kommunikationskanal mittels Egmont Secure Web. Abhängig vom Sachverhalt und von den Merkmalen der ausländischen Meldestelle (bspw. Unabhängigkeit von anderen Behörden, interne Organisation oder Einhalten des Datenschutzes) wird eine Beantwortung der Anfrage einer FIU, welche nicht Mitglied der Egmont Group ist, in Betracht gezogen, sofern dies den Interessen der MROS dient.[11]

13 Die **Grundsätze** für den Informationsaustausch zwischen Meldestellen, die für die Mitglieder der Egmont Group verbindlich[12] sind, stellen sicher, dass die FIUs Informationen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der damit verbundenen Vortaten sowie der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung auf eine schnelle, konstruktive und effektive Weise austauschen. Dabei kann das Nichteinhalten der verbindlichen Grundsätze im schlimmsten Fall zum Ausschluss einer Meldestelle aus der Egmont Group führen.[13]

II. WEITERGABE VON INFORMATIONEN AN AUSLÄNDISCHE MELDESTELLEN (ABS. 1)

A. Voraussetzungen für den Informationsaustausch mit ausländischen FIUs

14 Der erste Absatz des Art. 30 GwG regelt – zusammen mit den Abs. 2 und 3 – die Übermittlung von Informationen seitens der MROS an eine ausländische FIU. Dabei listet Abs. 1 fünf **Voraussetzungen** auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Schweizer Meldestelle Informationen an die Partnerbehörde im Ausland weitergeben kann.

B. Arten von Informationen

15 Grundsätzlich kann die MROS Informationen **jeglicher Art** (d.h. Finanzinformationen, Personendaten, Polizeiinformationen), welche entweder bei ihr durch den Eingang von Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG (Meldepflicht) oder Art. 305ter Abs. 2 StGB (Melderecht) bereits vorhanden sind oder von ihr mittels Art. 11a Abs. 1–2bis GwG sowie Art. 29 Abs. 2 GwG beschafft werden können, mit einer Partner-FIU austauschen.

1. Finanzinformationen

16 In der Praxis liegt der Fokus klar auf dem Austausch von **Finanzinformationen**. Dieser generiert bei der Zusammenarbeit der MROS mit ausländischen Meldestellen den grössten Mehrwehrt, da diese Informationen auf nationaler Ebene meistens nur bei der MROS vorhanden sind oder nur von ihr beschafft werden können. Dabei leistet der bereits im Kapitel I.B.3. angesprochene Art. 11a Abs 2bis GwG ohne Zweifel den grössten Beitrag an dieser Mehrwertgenerierung im Austausch von Finanzinformationen mit Partner-FIUs. Bevor diese Kompetenz der MROS am 1. Juli 2021 in Kraft trat, war der internationale Informationsaustausch via FIU-Kanal, welcher auf Reziprozität basiert, beeinträchtigt. Seit dem Inkrafttreten des Art. 11a Abs. 2bis GwG hat sich der Austausch mit Partner-FIUs stark verbessert, was für die Schweiz auch bei der Geldwäschereibekämpfung auf nationaler

10. Botschaft GwG 2012, S. 6960.
11. BSK-Berger, Art. 30 GwG N. 13.
12. Verbindliche Dokumente der Egmont Group sind die Egmont Group Charta sowie die Egmont Group of Financial Intelligence Units Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units.
13. Botschaft GwG 2012, S. 6949.

Ebene von grosser Wichtigkeit ist (an dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären einen Auslandbezug aufweisen).[14]

2. Personendaten und Polizeiinformationen

17 Für den alleinigen Austausch von Personendaten oder Polizeiinformationen bietet sich in erster Linie der Austausch zwischen **Polizeibehörden** an, auch wenn die Schweizer FIU ebenfalls solche Informationen übermittelt, welche sie durch den Zugang zu diversen Justiz- und Polizeidatenbanken erhält. Dies geschieht vor allem in Fällen, in denen noch kein vorgängiger Austausch zwischen den Polizeibehörden stattgefunden hat, in denen von der anfragenden FIU spezifisch danach gefragt wird oder in Kombination mit Finanzinformationen. Prinzipiell liegt der Fokus bei der Analyse von FIU-Anfragen auf deren Beantwortung – es werden also hauptsächlich diejenigen Informationen an die entsprechende Partner-FIU übermittelt, welche die gestellten Fragen abdecken.[15]

C. Verwendung zu Analysezwecken im Rahmen der Geldwäscherei-Bekämpfung (lit. a)

18 Lit. a ist die erste von fünf kumulativen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die MROS Informationen an Partner-FIUs weitergeben darf. Diese erste Voraussetzung kann wiederum in zwei einzelne – jedoch voneinander abhängige – Bedingungen aufgeteilt werden: Erstens dürfen die Informationen von der ausländischen Meldestelle ausschliesslich zu **Analysezwecken** (im internationalen Informationsaustausch zwischen FIUs ist die Rede jeweils von «for intelligence purposes only») benutzt werden und zweitens dürfen diese Informationen nur im **Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei** und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

1. Austausch von Informationen zu Analysezwecken

19 Bei der Zusammenarbeit zwischen FIUs werden Informationen grundsätzlich nur zu **Analysezwecken** ausgetauscht. Das bedeutet, die Informationen dürfen für Analysen, Ermittlungen und/oder zur Erlangung von Ermittlungshinweisen, jedoch nicht als Beweismittel oder zur Unterstützung von Beweismitteln verwendet werden.[16] Für Letzteres ist stets der Rechtshilfeweg zu beschreiten. Durch den Austausch zwischen Meldestellen darf nie die Rechtshilfe umgangen werden (Grund dafür ist die Wahrung der Rechte von Personen, welche Subjekt eines Rechtshilfeersuchens sind[17]) und ein Doppelkanal (gleichzeitiger Austausch derselben Informationen via FIU- und Rechtshilfe-Kanal) gilt es aus Effizienzgründen stets zu verhindern.

2. Geldwäscherei-Bezug

20 Die zweite Bedingung in lit. a ist vielschichtiger. Grundsätzlich bedeutet sie, dass die FIU-Anfrage Informationen enthalten muss, die explizit oder implizit **Geldwäschereihandlungen** beschreiben bzw. auf eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung hinweisen. Dabei ist zu betonen, dass beim Informationsaustausch zwischen FIUs die ausdrückliche Bedingung, dass es sich um eine Vortat «nach schweizerischem Recht» handeln muss, vom Gesetzgeber nicht vorausgesetzt wird. Im Art. 30 Abs. 4 lit. b GwG – erst wenn es um die Weitergabe

14. Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2020, 2021, S. 39 f.
15. Botschaft GwG 2012, S. 6976.
16. Egmont Group of Financial Intelligence Units, Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units, 2013, S. 8.
17. Vgl. Art. 11b IRSG ff.

von MROS-Informationen durch die Partner-FIU an ausländische Drittbehörden geht – wird dies eine Voraussetzung. In der Praxis interpretiert man jedoch die Teilbedingung «im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung» nach Schweizer Recht. Als Vortaten für Geldwäscherei gelten in der Schweiz gemäss Art. 305bis Abs. 1 StGB alle Handlungen in Bezug auf Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 StGB oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305bis Abs. 1bis StGB herrühren. Jedoch muss in einer FIU-Anfrage die Vortat von der Partner-FIU nicht explizit genannt werden – es reicht, wenn mögliche Geldwäschereihandlungen aus dem Sachverhalt des Informationsschreiben ersichtlich werden.[18] Die Partner-FIUs mit ihrer Kernkompetenz, begründete Verdachtsfälle an Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, befinden sich oft in einem frühen Stadium der Analyse und haben selbst noch keine gesicherten Anhaltspunkte, um die Vortat definitiv bestimmen zu können. Als Indikatoren für Geldwäschereihandlungen gelten im Prinzip per Analogie die im Anhang der GwV-FINMA[19] enthaltenen Anhaltspunkte für Geldwäscherei. Wird in einer FIU-Anfrage also keine explizite Vortat erwähnt, kann die MROS zu Analysezwecken (ggf. auch zum Eruieren der Vortat) Informationen mit einer Partner-FIU austauschen.[20] Erwähnt die Partner-FIU jedoch explizit eine Vortat, die nach Schweizer Gesetz keine Vortat für Geldwäscherei ist, und kann auch sonst keine Verbindung zu einem Verbrechen hergestellt werden (beispielsweise durch das Vorhandensein einer Meldung eines Schweizer Finanzintermediärs), gibt die MROS keine Informationen diesbezüglich an die anfragende Partner-FIU weiter.

21 Jede Jurisdiktion hat selbstverständlich eigene Gesetze und somit auch andere Vortaten für Geldwäscherei. Mehrheitlich herrscht jedoch auch auf internationaler Ebene eine **ähnliche Auffassung** von Geldwäscherei und deren Vortaten. Die FATF führt im Anhang ihres Recommendation-Dokumentes eine Liste von Straftaten auf, welche Mindestanforderungen an Vortaten zur Geldwäscherei vorgibt («Designated categories of offences»). In der Praxis nimmt die MROS bei zwei Delikten vertiefte Abklärungen vor, bevor sie Informationen an eine ausländische Meldestelle liefert bzw. ihr die Erlaubnis zur Weitergabe an ausländische Drittbehörden erteilt: Steuervergehen und Sanktionsumgehung. Bei einem solchen Verdacht klärt die Schweizer Meldestelle grundsätzlich vorgängig ab, ob der im Ausland analysierte Fall in der Schweiz tatsächlich unter eine Geldwäscherei-Vortat fällt oder nicht.[21]

D. Gegenrechtsprinzip (lit. b)

22 Der FIU-Austausch ist stets ein Geben und Nehmen. Von einer Meldestelle wird erwartet, dass sie mit ihren ausländischen Partnern jene Informationen, die sie nach dem in ihrem Land geltenden Recht erlangen kann, austauscht.[22] Gesetzlich verankert ist dies im **Gegenrechtsprinzip** des lit. b. Als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts und Grundprinzip sowohl der FATF (Recommendation 40) als auch der Egmont Group (Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units) ist es einem Staat erlaubt, sein Verhalten gegenüber einem anderen Staat von dessen Verhalten in einer analogen Situation abhängig zu machen.[23] Eine FIU könnte die Zusammenarbeit folglich verweigern, zum Beispiel aufgrund mangelnder Gegenseitigkeit oder wiederholter unzureichender Zusammenarbeit.[24] Die MROS kann sich dabei einzig an ihrer Erwartungshaltung und den bis dahin

18. SHK-Beuret, Art. 30 GwG N. 68.
19. Geldwäschereiverordnung-FINMA.
20. BSK-Berger, Art. 30 GwG N. 15.
21. Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2022, 2023, S. 10 f.
22. Egmont Group of Financial Intelligence Units, Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units, 2013, S. 5.
23. SHK-Beuret, Art. 30 GwG N. 30.

gemachten Erfahrungen mit einer Partner-FIU orientieren.[25] In der Praxis ist dies aufgrund der verschiedenen Arten von FIUs (polizeilich, juristisch, administrativ) und den damit verbundenen unterschiedlichen Kompetenzen (z.B. können einige FIUs Vermögenswerte sperren, andere nicht) nicht immer so einfach. Schlussendlich ist und bleibt das gemeinsame Ziel aller FIUs aber die Bekämpfung der Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung. Dies hat auch zur Folge, dass FIUs gewisse Informationen liefern, selbst wenn sie wissen, dass ihre Partner-FIU dies aufgrund fehlender Kompetenzen in diesem Bereich nicht kann. Lit. b schafft jedoch die Möglichkeit für die MROS, ihr Verhalten gegenüber einer ausländischen Meldestelle anpassen zu können bzw. gewisse Informationen nicht austauschen zu müssen, sofern sie feststellt, dass die Partner-FIU absichtlich und systematisch Informationen, welche sie unter ihrem gesetzlichen Rahmen einholen könnte, nicht liefert. Damit die FIUs der Egmont Group einen Überblick über die Art der FIU sowie die vorhandenen Kompetenzen ihrer Partner-FIUs haben, existiert der sogenannte «Egmont Biennial Census», der von allen FIUs alle zwei Jahre ausgefüllt bzw. aktualisiert wird.[26]

E. Amts- oder Berufsgeheimnis (lit. c)

23 Lit. c stellt ebenfalls ein Grundprinzip der FATF und der Egmont Group (Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units) dar.[27] Diese Bestimmung besagt, dass sich alle Mitarbeitenden einer FIU rechtlich zur Wahrung des **Amts- und Berufsgeheimnisses** verpflichtet haben und ausreichend über die damit verbundenen Pflichten instruiert worden sein müssen.[28]

F. Weitergabeverbot ohne ausdrückliche Zustimmung (lit. d)

24 In lit. d wird festgehalten, dass eine FIU erhaltene Informationen nicht ohne **ausdrückliche Zustimmung** von der MROS an Dritte weitergeben darf. Die Grundlage für diese Bestimmung findet sich ebenfalls in den von der Egmont Group vorgegebenen Grundsätzen für den Informationsaustausch zwischen FIUs (Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units).[29] Die Voraussetzungen für eine Weiterleitung der von der MROS an eine Partner-FIU übermittelten Informationen an ausländische Drittbehörden werden in Art. 30 Abs. 4 und 5 GwG geregelt. Lit. d ist deshalb so wichtig, weil der FIU-Informationsaustausch immer nur zu Analysezwecken dient und verhindert werden soll, dass diese Informationen an Behörden weitergegeben werden, welche sie als Beweismittel missbrauchen könnten. So wird sichergestellt, dass die Quelle der Informationen, also die übermittelnde FIU, die Kontrolle über die Weiterleitung und Verwendung der Informationen hat, nachdem sie einer Partner-Meldestelle übermittelt wurden. In der Praxis erfordert dies dennoch ein gewisses Mass an Vertrauen, welches zwischen den Mitgliedern der Egmont Group generell gegeben ist (und für einen effizienten FIU-Informationsaustausch gegeben sein muss).[30] Auch die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung wird durch die Egmont Group bzw. durch ihre repressiven Massnahmen im Falle eines Verstosses (durch die Einleitung eines Nicht-Konformitäts-Verfahrens gemäss des Egmont Group Support and Compliance-Prozesses) gewährleistet.[31] Ausserdem müsste die ausländische FIU die Konsequenz eines Vertrauensbruchs

24. Egmont Group of Financial Intelligence Units, Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units, 2013, S. 6.
25. Botschaft GwG 2012, S. 6978.
26. Egmont Group of Financial Intelligence Units, Annual Report 2020/2021, 2022, S. 22.
27. SHK-Beuret, Art. 30 GwG N. 32.
28. Botschaft GwG 2012, S. 6978.
29. BSK-Berger, Art. 30 GwG N. 20.
30. BSK-Berger, Art. 30 GwG N. 3.
31. Egmont Group of Financial Intelligence Units, Egmont Group of Financial Intelligence Unit Charter, 2013, S. 5.

tragen und würde vorerst keine Informationen von der MROS mehr erhalten – eine Folge, welche, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Schweizer Finanzplatzes, nicht zu unterschätzen ist. Eine Wiederaufnahme des Informationsaustausches zwischen der Schweizer Meldestelle und der betroffenen FIU wäre erst wieder möglich, wenn eine befriedigende Erklärung für das Verfehlen der Einhaltung dieser Bestimmung abgegeben wurde und entsprechende Massnahmen, die einen solchen Verstoss in Zukunft verhindern sollen, getroffen wurden.

G. Möglichkeit der MROS zur Erteilung von weiteren Auflagen und Verwendungsbeschränkungen (lit. e)

25 Lit. e bezweckt klarzustellen, dass die Bestimmungen in lit. a–d nicht abschliessende Voraussetzungen sind, sondern die Schweizer Meldestelle einer Partner-FIU weitere **Auflagen und Verwendungsbeschränkungen** auferlegen kann, und zwar sowohl in Einzelfällen als auch standardmässig.[32] Dies aber nur insofern, als die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben (internationale Standards, Amtshilfeprinzipien, Egmont Principles etc.) durch die MROS gewährleistet ist. Dank dieser Bestimmung ist keine gesetzliche Anpassung notwendig, sollte der Disclaimer der Schweizer Meldestelle modifiziert werden müssen.[33]

26 Lit. e stellt somit gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für den **Disclaimer** der MROS dar. Dieser wird in jedem Informationsschreiben seitens der Schweizer FIU angefügt und variiert je nachdem, ob die Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen an ausländische Drittbehörden einer Partner-FIU erteilt wird oder nicht. Der MROS-Disclaimer ist an sich eine Zusammenfassung der Voraussetzungen von Art. 30 Abs. 1 bzw. Abs. 4 GwG und besagt zusätzlich, dass die MROS stets als Informationsquelle zu schützen sei.

III. BEISPIELE FÜR ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN (ABS. 2)

A. Austausch von Finanzinformationen

27 Abs. 2 führt nicht abschliessende Beispiele («namentlich») verschiedener möglicher Inhalte auf, welche die MROS ausländischen Partnerbehörden übermitteln kann. Gleichzeitig bildet er die gesetzliche Grundlage für den Austausch von Finanzinformationen mit ausländischen FIUs, was Abs. 2 zum **zentralen Bestandteil** des am 1. November 2013 in Kraft getretenen Art. 30 GwG macht.[34] Dieser Austausch von Finanzinformationen stellt grundsätzlich den grössten Mehrwert des FIU-Informationsaustausches dar, da diese Informationen meistens nur bei den FIUs vorliegen bzw. oft nur von ihnen (insbesondere auf so schnelle Art und Weise) eingeholt werden können. Die Tatsache, dass sich ein Absatz (Art. 30 Abs. 2 GwG) explizit und ausschliesslich dem Austausch von Finanzinformationen widmet, verdeutlicht seine Wichtigkeit (so werden die Personendaten, auf welchen der FIU-Austausch seitens der MROS vor der Einführung des Art. 30 GwG hauptsächlich basierte, lediglich in Abs. 1 des Art. 30 GwG kurz erwähnt).

28 Lit. a–d sind Beispiele von Finanzinformationen, die unter diesem Gesetz ausgetauscht werden können. Der Katalog solcher Finanzinformationen wurde vom Gesetzgeber bewusst offengehalten. Art. 30 Abs. 1 GwG sieht bereits vor, dass die MROS **alle verfügbaren Informationen** an ihre ausländischen Partnerbehörden übermitteln kann. Eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Finanzinformationen würde in der Analysephase dem Ziel einer möglichst umfassenden Nutzung aller

32. Botschaft GwG 2012, S. 6978.
33. SHK-Beuret, Art. 30 GwG N. 39.
34. Botschaft GwG 2012, S. 6978.

verfügbaren Informationen zuwiderlaufen.[35] Zusätzlich zu den aufgeführten Inhalten unter Art. 30 Abs. 2 lit. a–d GwG gibt es weitere Finanzinformationen, welche von der MROS unter diesem Gesetz an eine ausländische Partner-FIU weitergegeben werden können. Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden ergänzenden Finanzinformationen stellen Informationen zu Zeichnungsberechtigten, Bevollmächtigten, Kontrollinhabern, zum Saldo involvierter Vermögenswerte sowie KYC- (Know Your Customer-) Informationen dar.[36]

29 An diese Finanzinformationen gelangt die Meldestelle einerseits durch **Verdachtsmeldungen** von Schweizer Finanzintermediären gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG oder Art. 305ter Abs. 2 StGB bzw. von Händlerinnen und Händlern gemäss Art. 9 Abs. 1bis GwG, welche bei der MROS eingegangen sind. Andererseits kann die Schweizer FIU über den **Art. 11a GwG** von Finanzintermediären oder Händlerinnen bzw. Händlern Informationen einverlangen. Auch der Austausch der MROS mit nationalen Behörden gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 GwG stellt eine Quelle für Informationen, die an ausländische FIUs übermittelt werden können, dar.

B. Name des Meldenden (lit. a)

1. Wahrung der Anonymität

30 Um den Austausch von Finanzinformationen sinnvoll und effizient zu gestalten, ist die Weitergabe des Namens des Finanzintermediärs, bei welchem eine Geschäftsbeziehung gehalten wird, oftmals unabdinglich. Ein allfälliges Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland an eine Schweizer Staatsanwaltschaft verlangt den Namen des Finanzinstituts, von welchem Finanzinformationen eingefordert werden sollen (ansonsten könnte das Ersuchen als Fishing Expedition eingestuft werden). Liefert die MROS diese Informationen nicht an die ausländische FIU, wird der gesamte Prozess der Rechtshilfe verlangsamt oder gar verunmöglicht. Dabei hat die **Anonymität** der Mitarbeitenden von meldenden oder Informationen herausgebenden Finanzintermediären bzw. Händlerinnen und Händlern oberste Priorität, wobei Art. 30 Abs. 2 lit. a GwG im Einklang mit Art. 9 Abs. 1ter GwG sowie Art. 32 Abs. 3 GwG steht. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, natürliche Personen (d.h. Angestellte von meldenden oder Informationen herausgebenden Finanzintermediären) sowie Händlerinnen und Händler vor möglichen Repressalien infolge einer solchen Verdachtsmeldung oder solchen herausgegebenen Informationen zu schützen. Die Schweizer Meldestelle hat von einer Weitergabe des Namens des Finanzintermediärs immer dann abzusehen, wenn dadurch die Anonymität der Person, die der Meldestelle eine Verdachtsmeldung erstattet hat oder die einer im GwG verankerten Informationsherausgabepflicht nachgekommen ist, nicht gewahrt werden kann. Dies ist vor allem bei kleineren Finanzintermediären mit wenigen Mitarbeitenden der Fall. Besteht die konkrete Gefahr eines solchen Anonymitätsverlusts, muss die MROS von der Weitergabe aller Informationen, welche Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen, absehen. In Zweifelsfällen besteht für die MROS die Möglichkeit, die potenziell gefährdete Person um eine Einwilligung zu ersuchen.[37]

31 Es muss in diesem Kontext betont werden, dass es beim FIU-Informationsaustausch darum geht, **(Finanz-)Informationen** und **Verdachtsmomente** auszutauschen. Wer die Meldung eingereicht hat, ist für den FIU-Informationsaustausch nicht entscheidend. Zentral sind die Informationen, dass ein Verdacht besteht, bei welchem Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung gehalten wird sowie die Erkenntnisse aus der Analyse. Konkret bedeutet dies in der Praxis, dass die Schweizer Meldestelle den

35. Botschaft GwG 2012, S. 6979.
36. Botschaft GwG 2012, S. 6979.
37. Botschaft GwG 2012, S. 6980.

Namen des meldenden Finanzintermediärs sowieso nicht explizit erwähnt, sondern nur die Information weitergibt, bei welchem Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung gehalten wird (auch wenn sich in den meisten Fällen der meldende Finanzintermediär und derjenige, der die Geschäftsbeziehung führt, decken).

2. Informationspflicht

32 Lit. a erwähnt des Weiteren die «Informationspflicht». Damit gemeint ist die Pflicht von Finanzintermediären sowie von Händlerinnen und Händlern zur **Übermittlung von Informationen** an die MROS, welche Letztere basierend auf Art. 11a GwG herausverlangt hat. Neben den Verdachtsmittelungen ist diese Informationspflicht gemäss Art. 11a GwG die nationale Hauptquelle von Finanzinformationen. Lit. a hält also fest, dass die MROS theoretisch den Namen nicht nur von Finanzintermediären oder von Händlerinnen und Händlern, die eine Verdachtsmeldung erstattet haben, an eine ausländische Meldestelle weitergeben darf, sondern auch von jenen, die von der Schweizer FIU zur Herausgabe von Informationen gemäss Art. 11a GwG aufgefordert wurden (zur Wahrung der Anonymität siehe Kap. III.B.1.). In der Praxis gilt hier dieselbe Vorgehensweise wie bei den meldenden Finanzintermediären bzw. Händlerinnen und Händlern: An eine Partner-FIU wird grundsätzlich nur die Information bezüglich des kontoführenden Finanzintermediärs weitergegeben und nicht konkret, wer die Informationen herausgegeben hat.

C. Weitere exemplarische Finanzinformationen (lit. b–d)

33 Lit. b–d zählen weitere **exemplarische Finanzinformationen** auf, welche unter diesem Gesetz an eine Partner-FIU weitergegeben werden dürfen. Erwähnt sind als wesentliche Informationen hinsichtlich Geschäftsbeziehungen der Kontoinhaber, Kontonummer, Kontosaldi, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie Angaben zu Transaktionen, wobei es sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Die in lit. b–d aufgezählten Finanzinformationen sind wichtiger Bestandteil des Informationsaustausches zwischen der Schweizer Meldestelle und ihren ausländischen Partnerbehörden.

IV. BERICHTSFORM (ABS. 3)

34 Die Form des Informationsaustausches zwischen der MROS und ausländischen Meldestellen wird in Art. 30 Abs. 3 GwG geregelt. Dieser besagt, dass die Schweizer FIU Informationen, über die sie verfügt oder beschaffen kann, lediglich in **Berichtsform** an eine Partnerbehörde im Ausland übermitteln darf. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die MROS keine Originaldokumente mit der ausländischen FIU teilt – FIUs sind an das Beweisverwertungsverbot gebunden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Zusammenarbeit zwischen Meldestellen unter keinen Umständen die internationale Rechtshilfe umgehen oder ersetzen soll. Originaldokumente zur Beweisverwertung müssen über den Rechtshilfeweg beschafft werden, während für die Analyseaufgaben von FIUs, für die Einleitung eines Strafverfahrens oder um ein Rechtshilfeersuchen zu ermöglichen bzw. zu komplettieren, Informationen in Berichtsform ausreichen.[38]

35 Die Schweizer Meldestelle ist durch die Vorgabe der Berichtsform angehalten, sich auf die wesentlichen Informationen zu beschränken. Zusätzlich zum erstellten Informationsbericht teilt die MROS in der Praxis **Anhänge** mit ausländischen FIUs. Dabei handelt es sich unter anderem um öffentlich zugängliche Informationen, wie beispielsweise Auszüge aus dem Schweizer Handelsregister (Zefix). Aufgrund der oftmals umfangreichen und komplexen Transaktionen, die FIUs zu analysieren

38. Botschaft GwG 2012, S. 6954.

haben, versendet die MROS zudem Anhänge mit den relevanten Transaktionen, die es den ausländischen FIUs erlauben, die darin enthaltenen Informationen effizienter zu verarbeiten.

V. WEITERLEITUNG AN EINE AUSLÄNDISCHE DRITTBEHÖRDE (ABS. 4)

A. Allgemeines

36 Abs. 4, der zusammen mit Abs. 5 als zweiter thematischer Teil von Art. 30 GwG verstanden werden kann, listet die Voraussetzungen auf, welche eine **ausländische Drittbehörde** erfüllen muss, um Informationen der MROS via FIU im Ausland erhalten zu können. So muss die Partner-FIU bei der Weiterleitung von Informationen an ausländische Drittbehörden die vorgängige Zustimmung der MROS einholen, was schon in Art. 30 Abs. 1 lit. d GwG vorgesehen ist (vgl. N. 24). Bereits für den allgemeinen Informationsaustausch zwischen FIUs ist diese Bestimmung folglich eine Voraussetzung. Die Bedingungen für die Genehmigung der Informationsweitergabe an ausländische Drittbehörden (Art. 30 Abs. 4 GwG) und diejenigen für den FIU-Informationsaustausch (Art. 30 Abs. 1 GwG) sind ähnlich. Zu betonen ist bei Art. 30 Abs. 4 GwG die zusätzliche Einschränkung, dass die weitergegebenen Informationen ausschliesslich zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden dürfen, die nach schweizerischem Recht eine Vortat zur Geldwäscherei darstellen.

37 Das Ziel der Weitergabe von Informationen, die eine ausländische FIU von der MROS übermittelt erhalten hat und ihrerseits an eine Drittbehörde weiterleitet, ist schlussendlich die **effektive Bekämpfung kriminellen Verhaltens**. Die FIUs leisten mit ihren Analysetätigkeiten bezüglich geldwäschereirelevanter Phänomene zentrale Vorarbeit für die nachgelagerten Strafverfolgungsbehörden, welche die von den FIUs zur Verfügung gestellte Intelligence für die Durchführung von Strafverfahren sowie internationaler Rechtshilfe benötigen. Das Weitergeben von Informationen an Drittbehörden, beispielsweise an eine Polizeibörde oder Staatsanwaltschaft, ist somit unabdinglich für die Verfolgung von Geldwäscherei und deren Vortaten, organisierter Kriminalität sowie Terrorismusfinanzierung.

38 In der Praxis erteilt die MROS ihre **Zustimmung zur Weiterleitung** grundsätzlich auf Anfrage der ausländischen FIU, wobei unter gewissen Umständen auch eine proaktive Zustimmung denkbar ist. Dies ist beispielsweise bei einer ausgehenden Spontaninformation an eine ausländische FIU oder bei zeitlicher Dringlichkeit sinnvoll, sodass die ins Ausland übermittelten Informationen effizient und effektiv verwendet werden können.[39]

B. Verwendungsmöglichkeiten der Informationen durch eine ausländische Drittbehörde (lit. a)

39 Unter lit. a werden in den Ziff. 1–2 die beiden **Verwendungsmöglichkeiten** der von der MROS übermittelten Informationen festgehalten. Diese sind abschliessende, alternativ zu erfüllende Voraussetzungen und spezifizieren gleichzeitig, was mit dem Begriff «Drittbehörde» gemeint ist.

1. Weiterleitung zu Analysezwecken

40 In Ziff. 1 wird die Weiterleitung an ausländische Drittbehörden zu **Analysezwecken** im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung festgehalten. Grundsätzlich erfüllen die FIUs ihre Analyseaufgaben selbst. Es kann aber sein, dass die ausländische FIU die Unterstützung von Drittbehörden bei der Analyse von

39. BSK-Berger, Art. 30 GwG N. 32.

Informationen hinzuzieht. Dabei ist vor allem an spezialisierte Zentralstellen der Kriminalpolizei zu denken, die über die Expertise in bestimmten Arten von Finanzkriminalität verfügen.[40] Nachrichtendienstliche Behörden sind von dieser Definition nicht gedeckt, weshalb eine Weiterleitung an solche nicht zulässig ist. Der Zweck der Weiterleitung der Informationen dient der Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und ist nicht präventiver Natur, wie sich beispielsweise die Ausrichtung nachrichtendienstlicher Behörden beschreiben lässt.[41]

2. Weiterleitung zu Strafverfolgungszwecken

41 In Ziff. 2 wird die Weitergabe an ausländische Drittbehörden entweder zur **Einleitung eines Strafverfahrens** wegen Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur **Substantiierung eines Rechtshilfeersuchens** im Rahmen eines solchen Strafverfahrens festgehalten. Dabei sind es hauptsächlich die Strafverfolgungsbehörden, die diese vom Gesetzgeber gewollten Zwecke erfüllen. Die MROS weist die ausländische FIU im an das Informationsschreiben angehängten Disclaimer auf die Kompetenzen, über welche die Drittbehörde verfügen muss, hin. Es erscheint in der Praxis als unrealistisch, jede ausländische Drittbehörde dahingehend zu überprüfen, ob sie in ihren Kompetenzen einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde gemäss Art. 12 StPO entspricht. Im erwähnten Disclaimer wird der Wortlaut von Ziff. 2 übernommen, wonach die Behörde mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung betraut sein muss.

C. Beidseitige Strafbarkeit (lit. b)

1. Praxis der MROS

42 Art. 30 Abs. 4 lit. b GwG besagt, dass die MROS einer ausländischen Meldestelle keine Genehmigung zur Weiterleitung an eine Drittbehörde erteilen darf, falls die Verdachtsmomente offensichtlich keine Vortat zur Geldwäscherei nach Schweizer Recht erkennen lassen. Die **beidseitige Strafbarkeit** wird eine definitive Voraussetzung.[42] Dabei müssen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nicht identisch sein – es reicht aus, wenn die im Informationsschreiben beschriebenen Handlungen nach geltendem Recht beider Länder strafbar sind (nach Schweizer Recht muss es sich um ein Verbrechen oder qualifiziertes Steuervergehen handeln, da sonst die Einstufung als Vortat zur Geldwäscherei nicht gegeben ist). Zudem muss die Vortat von der ausländischen FIU nicht ausdrücklich erwähnt werden (auch wenn dies in der Praxis präferiert wird) – es genügt, wenn sie aus dem Sachverhalt des Informationsschreibens ersichtlich wird.[43] Im Zweifelsfall hat die MROS immer die Möglichkeit, weitere Informationen bezüglich der vermuteten Vortat bei der ausländischen Partnerbehörde einzuholen.

2. Unterschied zu Art. 30 Abs. 1 lit. a GwG

43 Sobald es um die Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde geht, ist der Gesetzgeber strenger als er dies beim Informationsaustausch zwischen FIUs ist. Wie bereits im Kapitel II.C.2. erwähnt, ist die in Art. 30 Abs. 4 lit. b GwG genannte Bedingung, dass es sich um eine Vortat zur Geldwäscherei «nach schweizerischem Recht» handeln muss, für den Informationsaustausch zwischen FIUs **keine ausdrückliche Voraussetzung**. Aufgrund der Tatsache, dass sich FIUs mit der Analyse von Verdachtsfällen in einem frühen Stadium der Aufdeckung von Straftaten befinden, kann die MROS

40. Botschaft GwG 2012, S 6982.
41. Botschaft GwG 2012, S 6982.
42. BSK-Berger, Art. 30 GwG N. 37.
43. SHK-Beuret, Art. 30 GwG N. 68.

der ausländischen FIU die Informationen in der Regel für eine interne Analyse zur Verfügung stellen (vgl. Kap. II.C.).

D. Verbot der Verwertung als Beweismittel (lit. c)

44 Art. 30 Abs. 4 lit. c GwG besagt explizit, dass die Informationen der MROS nicht als Beweismittel, sondern nur zu **Informationszwecken** benutzt werden dürfen. Dies ist vor allem für die im Art. 30 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 GwG erwähnten Strafverfolgungsbehörden zentral. Beweise sind immer über den Rechtshilfeweg einzuholen. So wird auch eindeutig festgehalten, dass die Rechtshilfe nie umgangen werden soll. Durch den Informationsaustausch zwischen FIUs wird die Rechtshilfe, wie dies auch in Art. 30 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 GwG festgehalten wird, unterstützt, aber keineswegs ersetzt.

E. Amts- oder Berufsgeheimnis (lit. d)

45 Art. 30 Abs. 4 lit. d GwG ist das Äquivalent zu Art. 30 Abs. 1 lit. c GwG und besagt, dass auch die ausländische Drittbehörde das **Amts- und Berufsgeheimnis** zu wahren hat bzw. deren Personal diesem unterstellt sein muss.[44]

VI. GENEHMIGUNGSPFLICHT BEI SCHWEIZER STRAFVERFAHREN (ABS. 5)

A. Allgemeines

46 Der fünfte Absatz von Art. 30 GwG regelt, dass die MROS die Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen an eine ausländische Drittbehörde von einer **Schweizer Staatsanwaltschaft** einholen muss, sofern bei dieser Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren zum selben Sachverhalt offen ist. Dabei gilt es zu unterstreichen, dass Art. 30 Abs. 5 GwG nicht den Austausch von Informationen zwischen der MROS und einer ausländischen FIU meint. Vielmehr zielt dieser Absatz auf die Weitergabe von Informationen ab, welche von der MROS stammen und durch eine Meldestelle im Ausland an eine ausländische Drittbehörde weitergegeben werden. Diese Bestimmung gilt es daher stets im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 4 GwG zu beachten.

B. Vorrang der schweizerischen Strafverfolgung

47 Die Idee des Gesetzgebers bei diesem Absatz war es, Schweizer Strafverfahren gegenüber ausländischen den **Vorrang** zu geben, um zu verhindern, dass die von der MROS an eine ausländische FIU übermittelten und anschliessend an eine Drittbehörde weitergeleiteten Informationen ein in der Schweiz laufendes Strafverfahren beeinträchtigen.[45] Eine solche Situation ist basierend auf dem rechtlichen Grundsatz «ne bis in idem» denkbar.[46] Würde eine ausländische Strafverfolgungsbehörde wesentliche Informationen zu einem Sachverhalt erhalten, der bereits in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, und würde die ausländische Strafverfolgungsbehörde schneller zu einem Verfahrensabschluss gelangen als die schweizerische, wäre die Arbeit der Schweizer Staatsanwaltschaft aufgrund des Verbots der Mehrfachbestrafung unter Umständen vergebens gewesen. Ein weiteres denkbares Szenario, in dem Art. 30 Abs. 5 GwG einem Schweizer Strafverfahren in der Regel Vorrang einräumt, ist jenes, bei dem das Strafverfahren noch nicht parteiöffentlich ist und Zwangsmassnahmen geplant sind. Eine Weiterleitung der Informationen an

44. Vgl. Ausführungen zu Art. 30 Abs. 1 lit. c GwG.
45. Botschaft GwG 2012, S. 6983.
46. Art. 66 Abs. 1 IRSG zeigt exemplarisch auf, wie sich der Grundsatz «ne bis in idem» auf die Rechtshilfe auswirken kann.

eine ausländische Drittbehörde könnte dazu führen, dass die verdächtige Person Kenntnis vom Schweizer Strafverfahren erlangt, was zu dessen Beeinträchtigung führen könnte.

48 Sollte die zuständige Schweizer Staatsanwaltschaft die Erlaubnis zur Weitergabe der Informationen durch die ausländische FIU an eine Drittbehörde im selben Land nicht erteilen, da sie ein obengenanntes Einwirken auf ihr Strafverfahren befürchtet, darf die Schweizer Meldestelle in ihrem Informationsschreiben an die ausländische FIU die Erlaubnis zur Weiterleitung nicht gewähren. Sie hängt in diesem Fall den Disclaimer ohne Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen an Drittbehörden an.

C. Informationsquellen

49 Die Information, dass in der Schweiz ein Strafverfahren gegen eine im Informationsschreiben der MROS an eine ausländische Meldestelle erwähnte natürliche oder juristische Person hängig ist, erfährt die Schweizer FIU entweder durch **Eröffnungsverfügungen**, welche sie von Schweizer Staatsanwaltschaften zugesendet erhält, oder durch ihren Zugang zu diversen **Justiz- und Polizeidatenbanken**. Bei Letzteren ist es aufgrund der Fragmentierung der Datenbanken der Schweizer Strafverfolgungsbehörden jedoch fraglich, ob die MROS tatsächlich über jedes laufende Strafverfahren in der Schweiz Bescheid weiss. Diese Problematik wird durch die Tatsache verschärft, dass Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz die Meldestelle oftmals nur ungenügend über sämtliche hängige Verfahren im Zusammenhang mit den Art. 260ter, Art. 260^{quinquies} Abs.1, Art. 305bis und Art. 305ter Abs. 1 StGB, wie sie es gemäss Art. 29a Abs. 1 GwG tun müssten, informieren.[47]

D. Praxis der MROS

50 Hat die MROS Kenntnis von einem Strafverfahren in der Schweiz, bei dem natürliche oder juristische Personen vorkommen, die Gegenstand eines Informationsschreibens seitens der Schweizer Meldestelle an eine ausländische Partner-FIU sind, kontaktiert sie den zuständigen Staatsanwalt. Dies geschieht in den meisten Fällen telefonisch. Dabei geht es bei dieser Kontaktaufnahme vor allem darum, herauszufinden, ob es sich beim Sachverhalt des hängigen Strafverfahrens um den **identischen Sachverhalt**, der Gegenstand eines Ersuchens um Weiterleitung ist, handelt. Nur in einem solchen Fall hat die Schweizer Staatsanwaltschaft die Befugnis, die Erlaubnis zur Weitergabe an ausländische Drittbehörden tatsächlich zu verweigern.

51 In der Praxis klärt die MROS bei der entsprechenden Schweizer Staatsanwaltschaft zudem ab, ob die ausländische Strafverfolgungsbehörde, welche die Informationen gemäss ausländischer FIU erhalten soll, diese Informationen bereits auf dem **Rechtshilfeweg** erhalten hat oder erhalten wird (aufgrund eines vorhandenen Rechtshilfeersuchens aus dem Ausland oder aufgrund spontaner Rechtshilfe einer Schweizer Staatsanwaltschaft [Art. 67a IRSG]). Ist dies der Fall, verzichtet die MROS aus Effizienzgründen im Allgemeinen auf das Übermitteln der Informationen ihrerseits. In einem solchen Szenario weist die MROS die ausländische Meldestelle darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörde im entsprechenden Land die verlangten Informationen auf direktem Weg erhalten hat oder erhalten wird.

47. Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2023, 2024, S. 39 f.

VII. MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (ABS. 6)

A. Abschlussbefugnis der MROS

52 Absatz 6 des Art. 30 GwG erteilt der Schweizer Meldestelle die Befugnis, **Modalitäten der Zusammenarbeit** mit ausländischen FIUs selbstständig zu regeln. In der Praxis handelt es sich dabei um ein sogenanntes Memorandum of Understanding (MoU, auch Absichtserklärung genannt). Seit dem Inkrafttreten von Art. 30 GwG unterzeichnet der oder die Leiter*in der MROS ein solches MoU selbst, während vor dem 1. November 2013 eine Absichtserklärung zwischen der Schweizer Meldestelle und einer ausländischen FIU vom Bundesrat genehmigt werden musste.[48]

53 Die Interpretative Note der Recommendation 29 der FATF verlangt explizit, dass FIUs die Kompetenz besitzen müssen, **selbstständig** MoUs abzuschliessen: «The FIU should also be able to make arrangements or engage independently with other domestic competent authorities or foreign counterparts on the exchange of information.»[49]

B. Gründe für ein MoU

54 Es gibt verschiedene Gründe, weshalb FIUs MoUs mit ausländischen Partnerbehörden abschliessen wollen. Grundsätzlich können diese Gründe in **zwei Kategorien** aufgeteilt werden:

(1) Eine Meldestelle benötigt eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden von **Gesetzes wegen**. Ohne eine solche ist der Austausch von Informationen nicht möglich;

(2) Eine Meldestelle benötigt von Gesetzes wegen keine Absichtserklärung mit einer ausländischen Partnerbehörde, um Informationen austauschen zu können. Sie möchte jedoch die Zusammenarbeit mit ihren Gegenparteien **näher regeln**. Entweder wird dabei auf ein allgemeines MoU zurückgegriffen, ohne dabei konkret auf Besonderheiten des Informationsaustausches mit der anderen FIU einzugehen, oder es werden Spezifitäten, die sich aus der Zusammenarbeit mit der ausländischen FIU ergeben, in der Absichtserklärung näher geregelt (beispielsweise wird das Bekämpfen einer konkreten Vortat zur Geldwäscherei erwähnt).

C. Praxis der MROS

55 Die MROS befindet sich in der komfortablen Lage, dass das Gesetz ihr die Möglichkeit gibt, eine breite Palette von (Finanz-)Informationen auszutauschen, ohne dass die Zusammenarbeit mit der ausländischen Partnerbehörde mittels MoU näher geregelt werden muss. Zusätzlich kann das Abschliessen einer Absichtserklärung mit nicht zu unterschätzendem Zeitaufwand seitens der MROS verbunden sein. Folglich unterzeichnet die Schweizer FIU MoUs in der Praxis hauptsächlich mit ausländischen Partnerbehörden, die eine solche **Absichtserklärung von Gesetzes wegen** benötigen. In einem solchen Fall ist eine Absichtserklärung auch im Sinne der MROS, kann doch die ausländische Meldestelle ohne MoU der MROS keine Informationen liefern.

56 Kommt eine ausländische FIU auf die MROS mit der Bitte zu, eine Absichtserklärung zu unterzeichnen, klärt die Schweizer Meldestelle als Erstes ab, ob die ausländische Partnerbehörde eine solche Absichtserklärung von Gesetzes wegen tatsächlich benötigt. Die MROS verlangt von der Gegenstelle die entsprechende Gesetzespassage und entscheidet, ob die von der Schweizer

48. Botschaft GwG 2012, S. 6961.
49. FATF, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, 2012, S. 108.

Meldestelle geforderten Voraussetzungen zum Abschluss eines MoU gegeben sind. Falls die ausländische FIU eine solche Absichtserklärung von Gesetzes wegen nicht benötigt, die Zusammenarbeit aber näher regeln möchte, klärt die MROS ab, ob dies ebenfalls in ihrem Interesse ist. In beiden Fällen prüft die MROS die von der ausländischen Meldestelle vorgeschlagene Absichtserklärung. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 30 und 31 GwG) eingehalten werden. Vor der definitiven Unterzeichnung durch den oder die Leiter*in der Schweizer Meldestelle, nimmt die MROS Rücksprache mit dem Eidgenössischen Department für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF). Dadurch wird sichergestellt, dass die abgeschlossenen MoUs in die **aussen- und aussenwirtschaftspolitischen Bestrebungen** der Schweiz eingebettet sind.[50]

57 Stand August 2024 hat die MROS mit rund **einem Dutzend** ausländischen FIUs MoUs unterzeichnet.

LITERATURVERZEICHNIS

Berger Corinne, Kommentierung zu Art. 30 GwG, in: Hsu Peter Ch./Flühmann Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar, Geldwäschereigesetz, Basel 2021.

Beuret Arnaud, Kommentierung zu Art. 30 GwG, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Geldwäschereigesetz, Bern 2017.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft
zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 27.6.2012, BBI 2012 S. 6941 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2012/1031/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2012-1031-de-pdf-a.pdf, besucht am 1.8.2024 (zit. Botschaft GwG 2012).

Egmont Group of Financial Intelligence Units, Egmont Group of Financial Intelligence Units Charter, Juli 2013, https://egmontgroup.org/wp-content/uploads/2021/09/Egmont-Group-Charter-Revised-July-2023-Abu-Dhabi-UAE.pdf, besucht am 1.8.2024.

Egmont Group of Financial Intelligence Units, Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units, Oktober 2013, https://egmontgroup.org/wp-content/uploads/2022/07/2.-Principles-Information-Exchange-With-Glossary_April2023.pdf, besucht am 1.8.2024.

Egmont Group of Financial Intelligence Units, Annual Report 2020/2021, 2022, https://egmontgroup.org/wp-content/uploads/2022/10/EGMONT_21-267_2020%E2%80%932021_AR-E_WEB.pdf, besucht am 1.8.2024.

Financial Action Task Force (FATF), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, 2012, FATF Recommendations 2012.pdf.coredownload.inline.pdf (fatf-gafi.org), besucht am 1.8.2024.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2020, Mai 2021, https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/publikationen.html, besucht am 1.8.2024.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2022, Mai 2023, https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/publikationen.html, besucht am 1.8.2024.

50. Botschaft GwG /2012, S. 6962.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2023, Mai 2024, https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/publikationen.html, besucht am 1.8.2024.